S 28 SO 5/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SO 5/16
Datum	17.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 92/19
Datum	19.01.2022

3. Instanz

Datum	03.05.2023

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat den KlÃ¤gern 1/3 der auÃ□ergerichtlichen Kosten im notwendigen Umfang zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von lebensunterhaltsichernden Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch â□□ ZwÃ¶lftes Buch â□□ (SGB XII).

Die in den Jahren 1962 und 1964 geborenen, verheirateten KlÃ¤ger sind bulgarischer StaatsangehÃ¶rigkeit. Der KlÃ¤ger ist aufgrund seiner Behinderung auf einen Rollstuhl angewiesen.

Die Ehegatten reisten am 23.10.2012 ins Bundesgebiet ein und wohnten zunÃ¤chst bei ihrer Tochter (D.) und dem Schwiegersohn (E.) in B-Stadt. Diese hatten zur damaligen Zeit jeweils ein Gewerbe angemeldet. Am 21.02.2013 beantragten sie jedoch beim Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â□□ Zweites Buch â□□ (SGB II) und gaben an, bei ihnen seien die

AuftrÃ¤ge ausgeblieben und die Ersparnisse aufgebraucht.Â

Am 15.02.2013 stellten die KlÃ¤ger selbst beim Beklagten dann einen Antrag auf Sozialhilfeleistungen. Dabei wurde angegeben, bisher sei der Lebensunterhalt mit einer Rente des Ehemanns i.H.v. ca. 140 â¬ monatlich sowie durch UnterstÃ¼tzung seitens ihrer Kinder sichergestellt worden. Diese hÃ¤tten jedoch nunmehr kein Geld mehr, sie zu unterstÃ¼tzen. Die KlÃ¤gerin gab weiter an, sie kÃ¶nne nicht arbeiten, da sie rund um die Uhr mit der Pflege des KlÃ¤gers beschÃ¤ftigt sei.

Der Antrag wurde vom Beklagten zunÃ¤chst an das Ã¶rtliche Jobcenter weitergeleitet. Von dort lehnte man die LeistungsgewÃ¤hrung jedoch durch Bescheid v. 01.07.2013 und Widerspruchsbescheid v. 15.10.2013 ab. Das hiergegen eingeleitete Klageverfahren blieb erfolglos.

Durch Bescheid v. 12.06.2016 stellte das AuslÃ¤nderamt des Beklagten den Verlust des FreizÃ¼gigkeitsrechts der Ehegatten fest. Der Bescheid ging ihnen am 13.06.2016 zu.

Durch Bescheid v. 28.10.2013 lehnte der Beklagte dann auch die GewÃ¤hrung von SGB XII â Leistungen ab. Dies begrÃ¼ndete er damit, die KlÃ¤ger seien von den Leistungen ausgeschlossen, da sie eingereist seien, um Sozialhilfe zu erlangen.

Hiergegen legten die KlÃ¤ger am 13.12.2013 Widerspruch ein.

Am 12.02.2014 haben sie UntÃ¤tigkeitsklage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.Â

Der Beklagte hat den Widerspruch mit Bescheid v. 20.02.2014 zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, eine Einreise zum Zwecke der Erlangung von Sozialhilfeleistungen sei gegeben, wenn die Inanspruchnahme der Leistungen fÃ¼r den Einreiseentschluss von prÃ¤gender Bedeutung gewesen sei. Es genÃ¼ge, wenn dieses Motiv fÃ¼r die Einreise neben anderen GrÃ¼nden in besonderer Weise bedeutsam gewesen sei. Die KlÃ¤ger seien in einer Situation aktueller HilfebedÃ¼rftigkeit nach Deutschland eingereist. Sie hÃ¤tten auch aufgrund der Behinderung des KlÃ¤gers und der Pflege durch KlÃ¤gerin keine Aussichten gehabt, hier ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen. Es habe ihnen daher klar sein mÃ¼ssen, dass sich ein Aufenthalt in Deutschland nur unter Inanspruchnahme Ã¶ffentlicher Leistungen verwirklichen lasse.

Mit Schriftsatz v. 18.03.2014 haben die KlÃ¤ger ihre Klage geÃ¤ndert.

Sie tragen nunmehr vor, der Beklagte habe die GewÃ¤hrung von Sozialhilfeleistungen zu Unrecht abgelehnt. Sie seien nicht eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen. Vielmehr sei der Grund fÃ¼r die Einreise gewesen, dass ihre Kinder bereits in Deutschland gelebt hÃ¤tten. Dabei handele es sich nicht nur um ihre Tochter und den Schwiegersohn in B-Stadt sondern auch um eine weitere Tochter, die damals bereits in E-Stadt gelebt habe. Sie seien davon ausgegangen, von ihren

Kindern unterstÃ¼tzt zu werden. Im Ãbrigen hÃ¤tten sie immerhin Ã¼ber die Rente des KlÃ¤gers verfÃ¼gt. Diese habe in Bulgarien ausgereicht, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Sie beantragen,

den Bescheid v. 28.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 20.02.2014 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihnen Leistungen nach dem SGB XII in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren,

hilfsweise als Darlehen bis zur KlÃ¤rung der AnsprÃ¼che gegen den Beklagten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf die in den Bescheiden gegebene BegrÃ¼ndung.

Die KlÃ¤ger haben ab dem 20.02.2014 zeitweise Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Zwischenzeitlich sind sie nach Bulgarien verzogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte ergÃ¤nzend verwiesen. Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.Â

Der Bescheid v. 28.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 20.02.2014 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤ger daher nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, weder nach dem 3. noch nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Die KlÃ¤ger waren als AuslÃ¤nder vom Leistungsbezug nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ausgeschlossen, da der Leistungsausschluss des Â§ 23 Abs. 3 S.1 Alt. 1 SGB XII a.F. bzw. Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB XII n.F. eingreift. Nach dieser Vorschrift haben AuslÃ¤nder, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 verlangt einen finalen Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe (vgl. hierzu und zu Folgendem: Schlette in: Hauck/Noftz, SGB, 05/17, Â§ 23 SGB XII, Rn. 77). Das folgt unmittelbar aus dem Wortlaut, denn die Konjunktion â□□um â□□ zuâ□□ bezeichnet ein ziel- und zweckgerichtetes Handeln und damit eine Zweck-Mittel-Relation, in der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet (BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1992, FEVS 43, 113, 115 f. = BVerwGE 90, 212, 214; BSG, Urt. v. 3. Dez. 2015, B 4 AS 44/15 R; LSG Nds.-Bremen,

Beschl. v. 25. Nov. 2016, L 11 AS 567/16 B; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10. Sept. 2009, L 23 SO 117/06). Eine â□□Um-zu-Einreiseâ□□ in diesem Sinne liegt nicht nur dann vor, wenn der Sozialhilfebezug einziger Zweck der Einreise nach Deutschland war. Der erforderliche finale Zusammenhang zwischen Einreise und Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist vielmehr bereits dann gegeben, wenn die Einreise des AuslÃ¤nders auf verschiedenen Motiven beruht, der Zweck der Inanspruchnahme fÃ¼r den Einreiseentschluss jedoch von prÃ¤gender Bedeutung gewesen, also nicht nur neben vorrangigen anderen Zwecken billigend oder notgedrungen in Kauf genommen worden ist (BVerwG, FEVS 43, 113, 115 f.). Das Motiv, Sozialhilfe zu erlangen, muss fÃ¼r den AuslÃ¤nder neben anderen EinreisegrÃ¼nden so wichtig gewesen sein, dass er ansonsten nicht eingereist wÃ¤re (LSG Bad.-WÃ¼rtt, Beschl. v. 22. Juni 2016, L 2 SO 2095/16 ER-B; SG Dortmund, Urt. v. 12. Sept. 2016, S 32 AS 5367/15). FÃ¼r eine â□□Um-zuâ□□-Einreise genÃ¼gt es demnach nicht, wenn der Bezug von Sozialhilfeleistungen anderen Einreisezwecken untergeordnet ist (LSG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 12. Jan. 2009, L 20 B 58/08 AY; VG Braunschweig, Urt. v. 20. Dez. 2004, 3 A 107/04; VG DÃ¼sseldorf, Beschl. v. 10. Juni 2002, 13 L 1459/02).

Die EinreisegrÃ¼nde sind subjektive Tatsachen, die nur im Wissen des betreffenden AuslÃ¤nders stehen. Liegen Anhaltspunkte fÃ¼r einen Anspruchsausschluss nach Absatz 3 vor, ist es Sache des betroffenen AuslÃ¤nders, die allein in seinem Wissen stehenden EinreisegrÃ¼nde zu benennen sowie widerspruchsfrei und substanzreich darzutun, um dem SozialhilfetrÃ¤ger die MÃ¶glichkeit zu geben, nachzuprÃ¼fen, ob ein Anspruchsausschluss wegen â□□Um-zuâ□□-Einreise anzunehmen ist (Schlette in: Hauck/Noftz, SGB, 05/17, Â§ 23 SGB XII, Rn. 80 m.w.N.).

Anhaltspunkte fÃ¼r eine â□□Um-zuâ□□-Einreise kÃ¶nnen sich z. B. aus folgendem ergeben (Schlette in: Hauck/Noftz, SGB, 05/17, Â§ 23 SGB XII, Rn. 80 m.w.N.):Â
â□□ Einreise ohne jegliche eigene Mittel;Â
â□□ Einreise zu Verwandten, die selbst Sozialhilfe beziehen;Â
â□□ Voraufenthalte in Deutschland mit Sozialhilfebezug;Â
â□□ Beantragung von Sozialhilfe unmittelbar bei oder nach der Einreise;Â
â□□ schlechte Aussichten auf Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit, da keine Sprach- und/oder Landeskenntnisse, keine oder unzureichende Schul- oder Berufsausbildung, keine Berufspraxis im Heimatland, keine oder eingeschrÃ¤nkte ErwerbsfÃ¤higkeit.

Zeigt der AuslÃ¤nder Mitwirkungsbereitschaft und legt er schlÃ¼ssige, diese Indizwirkung erschÃ¼tternde EinreisegrÃ¼nde dar, die einer Ã□berprÃ¼fung durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde standhalten, greift der Anspruchsausschluss nach Ziffer 4 nicht ein. Verweigert er die Mitwirkung oder macht er unzureichende, falsche und/oder widersprÃ¼chliche Angaben, ist eine â□□Um-zuâ□□-Einreise anzunehmen. Bei einem non liquet geht der Beweisnachteil wegen des Ausnahmecharakters der Ziffer 4 zu Lasten des SozialhilfetrÃ¤gers (OVG Berlin a. a. O.). Kann also trotz hinreichender Mitwirkung des Betroffenen letztlich nicht geklÃ¤rt werden, ob die angegebenen GrÃ¼nde tatsÃ¤chlich vorliegen, so trifft die materielle Beweislast die BehÃ¶rde (Schlette in: Hauck/Noftz, SGB, 05/17, Â§ 23 SGB XII, Rn. 81).

Vorliegend haben die KlÃ¤ger nach Ãberzeugung der Kammer die gegen sie sprechenden Indizien nicht substantiiert widerlegt. Sie sind nahezu ohne eigene Mittel ins Bundesgebiet eingereist. Sie konnten insbesondere nicht davon ausgehen, dass die geringe Rente des Ehemanns ausreichen wÃ¼rde, um damit in Deutschland auch nur annÃ¤hernd den eigenen Lebensunterhalt selbst sicherzustellen. Offenbleiben kann die Frage, ob eine Rente von 140 â¬ monatlich in Bulgarien ausreicht, um den Lebensunterhalt von zwei Personen zu decken (was das Gericht allerdings stark anzweifelt). Denn es ist davon auszugehen, dass die KlÃ¤ger jedenfalls Kenntnis davon besaÃen, dass dieser Betrag in Deutschland hierfÃ¼r keinesfalls ausreichend ist. Dies dÃ¼rfte auch in Bulgarien allgemein bekannt sein. Die KlÃ¤ger sind auch weder besonders betagt, noch unterliegen sie bekannten kognitiven EinschrÃ¤nkungen. ZusÃ¤tzlich ist zu berÃ¼cksichtigen, dass bereits zwei TÃ¶chter der KlÃ¤ger in Deutschland lebten, die sich Ã¼ber die hiesigen VerhÃ¤ltnisse ein eigenes Bild machen konnten. Es erscheint lebensfern, dass die Verwandten vor der Einreise der KlÃ¤ger nicht Ã¼ber die Frage, wie in Deutschland deren Lebensunterhalt finanziert werden soll, gesprochen haben.

Weiter zogen die KlÃ¤ger in den Haushalt ihrer Tochter und des Schwiegersohnes zu, die zum Zeitpunkt der Einreise der KlÃ¤ger zwar noch keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt hatten, jedoch aufgrund des Auftragsmangels in ihren Gewerben den eigenen Lebensunterhalt selbst kaum sicherstellen konnten. Die KlÃ¤ger konnten also bei Fassung des Einreiseentschlusses gerade nicht davon ausgehen, von diesen dauerhaft finanziert zu werden, wie dies die KlÃ¤gerseite vortrÃ¤gt. Es ist auch weder vorgetragen noch nachgewiesen worden, dass die KlÃ¤ger bei ihrer Einreise Ã¼ber die wahren wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der Tochter und des Schwiegersohnes keine Kenntnis hatten.

Auch der Verweis auf die weitere, offenbar in E-Stadt lebende Tochter vermag die Indizien aus Sicht der Kammer nicht zu erschÃ¼ttern. Die KlÃ¤ger haben noch nicht einmal ausdrÃ¼cklich die Behauptung aufgestellt, dass diese in solchen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen lebte, die ihr eine maÃgebliche UnterstÃ¼tzung der Eltern erlaubte. Auch wurde kein konkreter Vortrag zu Beruf, Einkommen und VermÃ¶gen der Tochter gehalten. Dieser Vortrag ist aufgrund seiner fehlenden Substanz nicht geeignet, die gegenteiligen Anhaltspunkte zu entkrÃ¤ften.

Zudem spricht gegen die KlÃ¤ger, dass sie â wenn auch nicht unmittelbar â so jedoch zeitnah nach der Einreise Sozialhilfeleistungen beantragt haben. Zum Zeitpunkt des Sozialhilfeantrags waren seit dem Zuzug nur knapp vier Monate verstrichen.

SchlieÃlich war den KlÃ¤gern schon bei der Einreise klar, dass sie hier dauerhaft ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen konnten. Dies folgt bereits aus der Angabe, sie hÃ¤tten sich auf die UnterstÃ¼tzung der Kinder verlassen. Zudem ist der KlÃ¤ger rollstuhlpflichtig behindert. Die KlÃ¤gerin hat bei Beantragung der Sozialhilfeleistungen deutlich zum Ausdruck gemacht, dass sie aufgrund der Pflege ihres Ehemannes nicht arbeiten wolle.

Das Gericht verkennt nicht, dass der Voraufenthalt der Kinder ein Motiv fÃ¼r die Einreise der KlÃ¤ger ins Bundesgebiet gewesen ist. Die Entscheidung gerade fÃ¼r Deutschland und SÃ¼dhessen ist sicherlich hierauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Jedoch bedeutet dies nicht, dass die Einreise nicht auch das Ziel verfolgte, hier Sozialhilfeleistungen zu erlangen. Die Kammer ist unter GesamtwÃ¼rdigung der genannten Indizien und des klÃ¤gerischen Vortrags zu der EinschÃ¤tzung gelangt, dass der Sozialhilfebezug kein untergeordnetes Motiv fÃ¼r die Einreise war, sondern dass die KlÃ¤ger nicht eingereist wÃ¤ren, wenn es in Deutschland keine Sozialhilfe gÃ¤be. Insbesondere wurde nicht im Ansatz vorgetragen, welche nicht-finanziellen Vorteile sich die KlÃ¤ger von der NÃ¤he zu ihren Kindern konkret versprochen haben. Auch wurde nicht geltend gemacht, dass und warum ein Verbleib in Bulgarien nicht weiter mÃ¶glich war. SchlieÃlich ist in diesem Zusammenhang zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤ger sich inzwischen schon seit einiger Zeit wieder in Bulgarien aufhalten.

Auf die PrÃ¼fung der Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen konnte wegen des Eingreifens des Leistungsausschlusses verzichtet werden.

Auch der Hilfsantrag ist unbegrÃ¼ndet. Ein Anspruch auf darlehensweise Leistungen besteht aus dem o.g. Grund ebensowenig wie ein Anspruch auf zuschussweise LeistungsgewÃ¤hrung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Hierbei war zu berÃ¼cksichtigen, dass die zunÃ¤chst eingereichte UntÃ¤tigkeitsklage zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet gewesen ist.

Das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Berufung folgt aus Â§ 143 SGG.
Â

Erstellt am: 07.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024